

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 28.9.2015  
Sachb.: Mag<sup>a</sup>. Eike Landl, LL.M.  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2227  
Fax: +43 (0) 2682 61884  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-VD-B107-10286-12-2015

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015); Stellungnahme

**Bezug:** BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

### I. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

#### Zu Z 45 (§ 78 Abs. 24 und 25):

Eine automatisierte Erlaubnisumfangerweiterung bei durch Verordnungen neu eingeführten Schlüsselnummern wird begrüßt.

Die Formulierung „Deckt ... zur Gänze ab, .....“ ist jedoch aus ho. Sicht zu unpräzise und sollte an die Abfallstoffeigenschaften und die Behandlungsverfahren gekoppelt werden. Daher wird nachstehender Wortlaut vorgeschlagen:

„Deckt die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen gemäß § 24a eine neue Abfallart, die durch eine Verordnung gemäß § 4 festgelegt wurde, hinsichtlich der

stoffspezifischen Eigenschaften und Behandlungsverfahren zur Gänze ab, so gilt die neue Abfallart mit Inkrafttreten der Verordnung als vom Umfang der Erlaubnis umfasst.“

Generell fehlt für die Eingliederung der Neuschlüsselnummern in das bestehende Rechtssystem eine automatisierte Regelung bezüglich der Erlaubniserweiterungseintragung ins EDM-System. Dazu wird nachstehende Ergänzung vorgeschlagen:

„Der neue Erlaubnisumfang ist im Register gemäß § 22 Abs. 1 automatisiert durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzutragen. Die betroffenen Abfallsammler oder Abfallbehandler und die jeweils für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 24a zuständigen Behörden sind von der Erlaubnisumfangänderung in Kenntnis zu setzen.“

Da es sich bei den durch Verordnung erweiterten Abfallschlüsselnummern um „Massenabfälle“ handelt, wird die Einführung von neuen Schlüsselnummern ohne automatisiertem Eintragungsprozess seitens des Landes Burgenland wohl kritisch gesehen, da der bürokratische Mehraufwand durch händische Eingabe personell nicht bewältigt werden kann und ein Ende von Verordnungen mit neuen Schlüsselnummern nicht absehbar ist.

## **II. Weitere Anregungen**

Aus Anlass der in Aussicht genommenen Änderung des AWG 2002 werden darüber hinaus folgende Änderungen angeregt, die einen effizienten, realitätsnahen Vollzug ermöglichen sollen:

### **Zu § 15 Abs. 3:**

In § 15 Abs.3 sollte das Wort „vorgesehenen“ entfallen, da dieses des Öfteren zu Interpretationsproblemen insbesondere im Zusammenhang mit der zulässigen stofflichen Verwertung führt.

**Zu § 24a Abs. 2 Z 1:**

Hinsichtlich § 24a Abs. 2 Z 1 wird folgende Änderung angeregt:

„ ... Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung außerhalb von Anlagen, die Verbrennung von gefährlichen Abfällen, die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 1 MW und die Ablagerung von Abfällen; ...“.

Diese Formulierung würde klar stellen, dass z.B. kleine Tischler, Sägewerke, die ihre eigenen Holzabfälle zur Energieerzeugung nutzen, keine § 24a-Erlaubnis benötigen.

**Zu § 24a Abs. 2 Z 6:**

Hinsichtlich § 24a Abs. 2 Z 6 wird ausgeführt, dass eine Gleichstellung von Forstwirtschaft und teilweise Bauwirtschaft mit der Landwirtschaft erreicht werden sollte. Derzeit kann UB-Material gemäß Recyclingbaustoffverordnung zum Nutzen der Landwirtschaft im landwirtschaftlichen Wegebau ohne § 24a-Erlaubnis eingesetzt werden. Für die Errichtung von Forstwegen oder Wegen in Siedlungsgebieten ist jedoch eine § 24a-Erlaubnis erforderlich (!).

Ein weiteres Beispiel stellt Holzasche aus Biomasseheizanlagen dar. Für diese gibt es Richtlinien für den Düngereinsatz auf Ackerflächen und im Wald. Bei der derzeitigen Formulierung ist beim Einsatz in der Landwirtschaft keine Erlaubnis erforderlich, beim Einsatz im Forstbereich jedoch sehr wohl.

Daher wird nachstehender Wortlaut vorgeschlagen:

„ ... Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Ökologie oder für bautechnische Zwecke im Rahmen einer zulässigen stofflichen Verwertung auf den Boden aufbringen; ...“.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin:  
Mag.<sup>a</sup> Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28.9.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin:  
Mag.<sup>a</sup> Monika Lämmermayr

